

RS Vwgh 1996/3/21 94/15/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1996

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/09 95/14/0001 3

Stammrechtssatz

Zur Umsatzsteuer hat der VwGH erkannt, daß insbesondere in jenen Fällen, in denen am Leistungsaustausch Unternehmer beteiligt sind, die Entscheidung, ob Liebhaberei vorliege, sofort getroffen werden müsse. Demnach sei in diesen Fällen eine Tätigkeit iSd § 2 Abs 5 Z 2 UStG 1972 dann anzunehmen, wenn aus der Betätigung im konkreten Fall Gewinne bzw Einnahmenüberschüsse überhaupt nicht erwirtschaftet werden können (Hinweis E 3.11.1986, 86/15/0025, 0056; E 16.12.1991, 90/15/0067); dies bedeutet aber nicht, daß in derartigen Fällen ein anderes Kriterium für die objektive Ertragsfähigkeit herangezogen werden kann als die Prognose auf die Erzielung eines Gesamtgewinnes innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150085.X11

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at